

Das Schulgesetz des Kantons Baselland von 1946 in seinen Auswirkungen

Autor(en): **Mann, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **35/1949 (1949)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-46873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Schulgesetz des Kantons Baselland von 1946 in seinen Auswirkungen

Von Erziehungsdirektor Dr. Leo Mann

Am 13. Oktober 1946 nahm das Volk von Baselland mit 9159 Stimmen gegen 2130 verwerfende Stimmen das neue Schulgesetz an. Diese überwältigende Annahme eines Schulgesetzes ist erstaunlich, wenn man bedenkt, daß mit dieser Vorlage erhebliche Neuerungen eingeführt wurden wie:

- die Aufhebung der seit 100 Jahren bestehenden Bezirksschulen,
- der allgemeine Anschluß der Mittelschule an die 5. Klasse der Primarschule,
- der Ausbau der Mittelschule zu einer vierklassigen Lehranstalt mit Ermöglichung progymnasialer Klassenzüge,
- das Obligatorium der Knabenhandarbeit in der 6.-8. Klasse der Primarschule, sowie der 2. Klasse der Realschule,
- die Einführung des Französischunterrichts auf der Primaroberstufe, die damit zur «Sekundarschule» wird,
- die Neugestaltung der obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschule,
- das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts mit 360 Pflichtstunden im 15.-18. Altersjahr,
- die Subventionierung der Kindergärten und deren Unterstellung unter die staatliche Aufsicht.

Die gute Annahme des neuen Schulgesetzes kam für Eingeweihte nicht unerwartet. Der allzufrüh verstorbene Regierungsrat Hilfiker war stets ein eifriger Förderer des Schulwesens in Baselland und verstand es, die Bevölkerung *schulfreundlich* zu stimmen. Dies wirkte sich in der Abstimmung aus; der Ausbau des basellandschaftlichen Schulwesens wurde zur Herzenssache der ganzen Bevölkerung und aller politischen Parteien. Der Baselbieter nahm die jährliche Mehrbelastung des Staates mit 400 000 Fr. auf sich und gab seiner Jugend, was ihr gehört.

Nun gilt es, das Volk in seinen großen Erwartungen nicht zu enttäuschen. Die gesetzlich verankerte Anlaufzeit von fünf Jahren muß ausgenützt werden, um den Übergang zum neuen Gesetz reibungslos zu gestalten, und um den Gemeinden die Erstellung der notwendigen Schulhausbauten zu ermöglichen.

Ohne Ausarbeitung einer Anzahl von Reglementen und Verordnungen ging die Sache nicht ab. Die Erziehungsdirektion stellte sich auf den Standpunkt, in allem und jedem den Fachmann, das heißt den Inspektor und den Lehrer mitreden zu lassen, und so kann denn gesagt werden, daß alle Probleme eine gründliche Durchackerung erfuhren, unter Verlagerung eines Teiles der Verantwortung auf die aktive Lehrerschaft und vor allem auf den Erziehungsrat.

Es sei in dieser Beziehung nur auf unsere *neue Schulordnung* verwiesen; ihre parlamentarische Behandlung in Sitzungen und Konferenzen hat aus ihr etwas Mustergültiges gemacht.

Hervorgehoben werden darf in diesem Zusammenhang auch die *Reglementierung des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes*. Das Gesetz gibt grundsätzlich den Weg zur besten Lösung frei; es soll das Schaffhauser System mit der ambulanten Zahnbehandlung in Verbindung mit der heutigen Behandlungsmethode beim ansässigen Zahnarzt Platz greifen.

Die Erziehungsdirektion wagt es noch nicht, über die Auswirkungen des neuen Gesetzes sich endgültig zu äußern. Es ist noch zu vieles im Fluß, zu wenig lange eingeführt, und doch zeichnen sich schon scharfe Umrisse ab.

In den Realschulorten versucht man möglichst rasch den Anschluß an die fünfte Primarklasse zu gewinnen. Der Einführung der vierten Realschulklasse wird die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt, während die Ausgestaltung zum Progymnasium etwas nachhinkt. Wo die Lokale fehlen, sucht man sich mit Schulbaracken zu behelfen, und man arbeitet an Schulhausneubauten mit einem Gesamtkostenaufwand von dreizehn Millionen Franken in den fünfzehn Realschulorten.

Rasch einzuleben scheint sich auch der Französischunterricht auf der Primaroberstufe. Nachdem die Lehrerschaft in Kursen genügend ausgebildet worden ist, folgt ein Gemeindeversammlungsbeschluß dem andern in der Einführung der «Sekundarschule». Über die erzielten Resultate wollen wir ein andermal berichten, doch scheinen sie heute schon ganz annehmbar zu sein.

Die Einführung des *obligatorischen Handarbeitsunterrichtes* an den Realschulen stößt auf gewisse Schwierigkeiten. Es zeigt sich, daß zu wenig Reallehrer für den Handarbeitsunterricht vorgebildet sind. Die Erziehungsdirektion muß auf die Primarlehrerschaft zurückgreifen, doch ergeben sich dann dort Überbelastungen. Junge Reallehrer müssen durch Kursbesuche in den Handarbeitsunterricht eingeführt werden; der Wille in der Lehrerschaft ist dazu vorhanden.

Zweifelsohne liegt das Schwergewicht der neuen Schulgesetzgebung in der Ausgestaltung des *Mittelschulwesens*. – Grundsätzlich wurden die alten

Gemeinde-Sekundarschulen aufgehoben und in Staatsschulen (Realschulen) überführt. Die vier alten Bezirksschulen wurden ebenfalls Realschulen; sie waren unter dem alten Gesetz schon Staatsschulen. Mit der Neugestaltung des Mittelschulwesens wollte die Landschaft zu einem gewissen Gegengewicht zum Schulwesen der Stadt Basel kommen. Zur Zeit der Ausarbeitung des neuen Gesetzes besuchten über 1500 Baselbieterschüler die baselstädtischen Mittelschulen. Statistisch wurde nachgewiesen, daß bereits der Besuch der untern städtischen Gymnasialklassen von der Landschaft aus sehr groß ist. Dies ist begreiflich, schließen doch die Basler Mittelschulen schon seit längerer Zeit an die vierte Primarklasse an. Die Baselbieter Väter fürchteten für ihre Kinder ein Jahr zu verlieren, wenn sie sie nicht nach Basel schickten. Mit der neuen vierklassigen Realschule und dem Progymnasium hofft man den Basler Schulgang etwas einzuschränken. Man erwartet, daß die untern Klassen der Basler Gymnasien von den ausgebauten Realschulen der Landschaft abgelöst werden können und daß der Schulbesuch in der Stadt erst für die höheren Mittelschulen einsetzt. Das neue Schulgesetz muß den Anschluß in diesem Sinne ermöglichen. Erziehungsdirektion, Behörden und Lehrerschaft hoffen dieses Ziel bald erreichen zu können.

Schulgesetze bilden die gesetzliche Grundlage zur Bildungsarbeit eines ganzen Volkes in seiner Verschiedenartigkeit und haben darum mit der Opposition kultureller und speziell religiöser Kreise zu rechnen, falls nicht allen Wünschen Rechnung getragen wird. Obwohl der Kanton Baselland mehrheitlich reformiert ist, besitzt er doch eine aktive katholische Minderheit, und es ist hochehrfreulich, daß, obwohl Schule und Kirche in der religiösen Erziehung und im biblischen Unterricht zusammenwirken, doch eine Lösung gefunden werden konnte, die beide Konfessionen befriedigte, so daß von dieser Seite her die erwarteten Schwierigkeiten ausblieben.

Wie bereits erwähnt, wagen wir es noch nicht, uns über die Auswirkungen des Schulgesetzes endgültig zu äußern, ist doch eine ganze Reihe von Verordnungen und Reglementen erst kürzlich in Kraft gesetzt worden, während einige wenige immer noch zur Beratung stehen. Zudem kann ein Gesetz nicht mehr sein, als eine Voraussetzung, die der Bildungsarbeit des Lehrkörpers und der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Behörden Richtung weist. Daher steht und fällt jedes Schulgesetz mit der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Lehrerschaft und ihrer Aufsichtsorgane. Aus diesem Grunde wird ein neues Gesetz bei gleichbleibendem Lehrkörper nicht ohne weiteres mit seinen Neuerungen in Erscheinung treten, so daß das Wesen des gesetzlich bedingten Fortschrittes erst im Laufe der Jahre zur Auswirkung kommt.